

HAGE Beitragsordnung (Fassung vom 18.11.2015)

Der Vorstand der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. hat gem. § 5 (1) a ihrer Satzung nachstehende Beitragsordnung für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen festgelegt. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 1

Die Mitglieder der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. bestimmen die Höhe ihrer Jahresbeiträge nach eigenem Ermessen.

Der Mindestbeitrag beträgt für

1.1 ordentliche Mitglieder

1.1.1 öffentlich-rechtliche Körperschaften 520 €

1.1.2 andere Organisationen 130 €

1.2 außerordentliche Mitglieder 52 €

1.3 Fördermitglieder 200 €

§ 2

Spenden und sonstige Zuwendungen werden auf die Jahresbeiträge voll angerechnet.

§ 3

Die Beiträge werden im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

§ 4

Beiträge können auf Antrag in einem begründeten Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand.

§ 5

Bleibt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Erinnerung 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand, so entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung über dessen Ausschluss. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Regelung nach Ziffer 4 der Beitragsordnung bleibt hierbei unberührt.